

23.04.87

G - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundesozialhilfegesetz**A. Zielsetzung**

Nach § 82 des Bundesozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen (§§ 79 und 81 des Gesetzes) jährlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 RVO) neu fest. Die letzte Neufestsetzung ist zum 1. Juli 1986 erfolgt.

B. Lösung

Die Grundbeträge werden vom 1. Juli 1987 an um 3,8 v.H. erhöht (Steigerungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Vergleich der Jahre 1986 und 1987).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die den Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, überörtliche Träger) entstehenden Mehrkosten werden auf rund 50 Mio DM geschätzt, jeweils zur Hälfte in den Jahren 1987 und 1988.

23.04.87

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (312) - 240 00 - Bu 38/87

Bonn, den 22. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

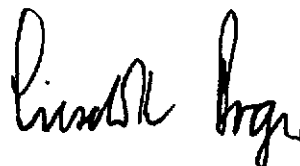
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der
Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem
Bundessozialhilfegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Lieselotte Berger)

Zweite Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach
dem Bundessozialhilfegesetz

Vom

1987

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl.
I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt
786 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs.1 1.179
Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs.2 2.358
Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozial-
hilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Begründung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1986, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest. Die nächste Neufestsetzung hat demgemäß zum 1. Juli 1987 zu erfolgen.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug für das Jahr 1986 27.885 DM (Artikel 1 § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1986 vom 13.5.1986 - BGBl. I S. 697 -); für das Jahr 1987 beträgt sie auf Grund der nach Artikel 3 in Verb. mit Artikel 1 § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1987 vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2591) erlassenen Rechtsverordnung 28.945 DM.

Hieraus errechnet sich ein prozentualer Steigerungssatz von 3,8 v.H. Unter Zugrundelegung dieses Satzes sind die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Gesetzes, die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 830) festgesetzt worden sind, wie in § 1 der Verordnung vorgesehen von bisher 757 auf 786 DM, von 1.136 DM auf 1.179 DM und von 2.272 DM auf 2.358 DM neu festzusetzen.

§ 2 enthält die übliche Berlinsklausel; § 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kosten

Die durch die Anhebung der Grundbeträge entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht berechnen; sie werden auf rund 50 Millionen DM, je zur Hälfte im Jahre 1987 und im Jahre 1988, geschätzt und belasten die Haushalte der Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise, überörtliche Träger der Sozialhilfe).

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.